

Vorblatt

Problem:

Die Abfrageberechtigungen für Landesschulräte und für den Stadtschulrat für Wien aus der Gesamtevidenz beschränken sich derzeit auf Daten über den Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen. Die daraus gewonnenen Statistiken sind als Grundlage für effiziente Steuerungs-, Planungs- und Vollzugsmaßnahmen durch die Schulbehörden nicht ausreichend, es bedarf einer Ausweitung des Datenzugriffs.

Ziel:

Effizienzsteigerung in der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien und Ermöglichung einer besseren statistikunterstützten Planung, Steuerung, Schulverwaltung und Schulaufsicht unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Inhalt /Problemlösung:

Ausweitung der Abfrageberechtigung aus der Gesamtevidenz.

Alternativen:

Im Hinblick auf die an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien gestellten Anforderungen im Bereich der Schulverwaltung iwS sowie weiters im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten und den gegebenen Datenschutz bestehen keine sinnvoll umsetzbaren Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Vorhaben entstehen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine detaillierte Darstellung findet sich in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das Vorhaben entfaltet als Maßnahme der Verwaltungsökonomie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen verursacht.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es bestehen keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I Nr. 24/2008 wurden grundlegende Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Ermittlung und Verarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden getroffen.

Die wichtigste datenschutzrechtliche Verbesserung betrifft die Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer in die Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ), die im Bereich der Schulen nicht – wie bis dahin – durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, sondern durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfolgt (gleiches gilt für die Vergabe von Ersatzkennzeichen für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler über keine gültige Sozialversicherungsnummer verfügt). Damit ist gewährleistet, dass zu keinem Zeitpunkt personenbezogene Datensätze in der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden aufliegen und die somit indirekt personenbezogenen Datensätze für statistische Zwecke und Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen können.

Weiters wurden mit der genannten Novelle BGBl. I Nr. 24/2008 sämtliche Abfrageberechtigungen mit Ausnahme der der Schulbehörden des Bundes ersatzlos gestrichen (Verordnungen auf der Basis des § 8 des Bildungsdokumentationsgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 24/2008 existierten nicht). Somit wurde der Weg bereitet, um den Landesschulräten und dem Stadtschulrat für Wien zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten) eine hierfür ausreichende Abfrageberechtigung auf die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler einzuräumen, welche nun ohne Gefahr der Verletzung von Datenschutzinteressen ausgeweitet werden kann. Die Ausweitung ist deshalb nötig, weil die Landesschulräte bis dato nur auf ein Informationssegment, nämlich auf die Daten über den Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen zugreifen können. Ein statistikgestützter Vollzug bedarf jedoch einer umfassenderen Datenbasis, welche durch diese Novelle eröffnet werden soll.

Zusätzlich zu der schulrechtlichen Grundlage soll auch auf § 46 des Datenschutzgesetzes 2000, DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verwiesen werden, der die Verarbeitung indirekt personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen erlaubt. In den übrigen Bereichen, insbesondere was die Datensicherheitsmaßnahmen anbelangt, hat sich die Verordnung im Vollzug sehr bewährt und besteht kein Änderungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erweiterung der Abfragemöglichkeiten für die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien erfordert eine technische Adaptierung der IT-Strukturen. Die dafür verantwortliche Bundesrechenzentrum GmbH hat dafür einmalige Entwicklungskosten von rd. 92.800,- EUR veranschlagt. Diese Ausgaben werden im Budgetjahr 2010 wirksam und können im Rahmen des BVA 2010 bedeckt werden. Eine nennenswerte Ausweitung der laufenden Wartungskosten wird dadurch nicht eintreten.

Besonderer Teil

Zu Z 2 und 3 (§ 1 und § 3):

Der Abfragezweck ist derzeit auf die Schulaufsicht beschränkt. Gleiches gilt für die Abfrageberechtigung (für Zwecke der Schulaufsicht), welche sich ausschließlich auf „statistische Auswertungen in Bezug auf den Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen“ bezieht.

Diese Informationen sind für einen modernen und effizienten Vollzug des Schulwesens durch die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien unzureichend. Vielmehr sind seitens der Landesschulräte steuernde Maßnahmen zu setzen, die ihrerseits Planungsschritte auf fundiertem statistischen Datenmaterial zur Voraussetzung haben (Schulgründungen, Schulbauten, regionale Schulkonzepte, Steuerung von Schülerströmen, Aufnahmeverfahren, Maßnahmen der Schulaufsicht wie insbesondere pädagogische Auswertungen, Steuerung von Ressourceneinsatz, Begleitung, Unterstützung und Förderung von pädagogischen Innovationen und Maßnahmen zur Optimierung des Unterrichtserfolges, Umsetzung neuer Entwicklungen wie Individualisierung, Bildungsstandards, Kompetenzorientierung uvm.).

Der Abfragezweck ist entsprechend dem örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Landesschulrates auf das betreffende Bundesland beschränkt, wobei bundesländerübergreifende Informationen (etwa im Sinne

statistischer Auswertungen) im direkten Weg zwischen den Schulbehörden ausgetauscht werden können. Abfrageberechtigungen aus dem Bereich eines anderen Bundeslandes bestehen jedoch nicht.

Zu Z 4, 5, 6 und 11 (§ 4, § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Entfall der Anlage):

Die Einschränkung auf die Daten im Zusammenhang mit dem Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen soll im Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben und die Anforderungen an einen modernen, gestaltenden Schulvollzug aufgehoben werden und einer uneingeschränkten Abfrageberechtigung aus der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler weichen. Die Anlage zu § 4 hätte daher ebenfalls ersatzlos zu entfallen.

Es verbleibt die Einschränkung auf die im örtlichen Wirkungsbereich des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien gelegenen Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen (mit Ausnahme der Zentrallehranstalten), wobei nun auch die Privatschulen (Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. g des Bildungsdokumentationsgesetzes) umfasst sind. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Konsequenz aus der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I Nr. 24/2008, mit der diese – ursprünglich von der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossenen – Privatschulen Eingang in die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ohne direkten Personenbezug geführten Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler gefunden haben.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1):

Hier erfolgt eine sprachliche Verbesserung in Einklang mit den Neuformulierungen der §§ 3 und 4.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1 Z 1):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung: Abfrageberechtigte Mitarbeiter sind ausschließlich in § 6 Abs. 2 vorgesehen. Die Wendung „sofern nicht eine Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 3 erteilt worden ist“ ist insofern nicht zutreffend, als darauf abgestellt wird, dass der Auftraggeber (BMUKK) deshalb, weil eben keine Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 2 erteilt wurde, gemäß § 6 Abs. 3 Abfrageberechtigungen selbst vergibt.

Zu Z 1, 9 und 10 (Inhaltsverzeichnis, § 15 samt Überschrift):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der vom vorliegenden Entwurf umfassten Bestimmungen sowie das Außerkrafttreten der Anlage zu § 4. Im Hinblick auf das Vorhandensein der technischen und datenschutzrelevanten Voraussetzungen steht einem Wirksamwerden mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt nichts im Wege. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu adaptieren.